

Stellungnahme zur Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten des OLAF für eine Vorabkontrolle über das Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS)

Brüssel, 17. Dezember 2014 (2013-1003)

1. Verfahren

Am 9. September 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom behördlichen Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des OLAF eine Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im **Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS)**.

Am 18. September 2013 wurden Fragen gestellt, auf die das OLAF am 15. November 2013 antwortete. Am 16. und am 17. Dezember 2013 führte der EDSB beim OLAF eine Inspektion durch, in deren Anwendungsbereich auch das ANS fiel (separater Fall: 2013-1261). Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 24. November 2014 zur Abgabe von Kommentaren an den DSB gerichtet. Der EDSB erhielt am 12. Dezember 2014 eine Antwort.

2. Sachverhalt

Beim ANS handelt es sich um einen Index von natürlichen und juristischen Personen, die im Verdacht stehen, Handlungen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen, begangen zu haben, oder die für eine solche Handlung verurteilt wurden. Das System basiert auf Titel Va der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008 geänderten Fassung.

Zugang zum ANS haben die Zollbehörden. Der Zweck des ANS besteht darin, dass diese Behörden in der Lage sind, herauszufinden, ob Personen oder Unternehmen, gegen die sie ermitteln, auch in anderen Mitgliedstaaten Gegenstand einer Ermittlung sind/waren oder verurteilt wurden. Zusätzlich kann die Kommission das System bei der Einleitung einer Koordinierung (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung) oder bei der Vorbereitung einer Unionsmission in ein Drittland (Artikel 20 der genannten Verordnung) nutzen.

Die betroffenen Personen können in die folgenden Kategorien unterteilt werden, mit unterschiedlichen maximalen (nicht kumulierbaren) Aufbewahrungsfristen, die alle ab der Einleitung nationaler Ermittlungen beginnen:

1. Personen, die im Verdacht stehen, Handlungen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen, zu begehen oder begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein (Aufbewahrungsfrist: maximal drei Jahre, jährliche Verlängerung, sofern notwendig);
2. Personen, bei denen eine solche Handlung festgestellt wurde, die jedoch (noch) nicht verteilt wurden oder eine Geldstrafe zahlen mussten (Aufbewahrungsfrist: maximal sechs Jahre);

3. Personen, denen wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Verwaltungs- oder gerichtliche Strafe auferlegt wurde (Aufbewahrungsfrist: maximal zehn Jahre).

Die Daten stammen aus den nationalen Akten der Zollbehörden.¹ Bei allen drei Kategorien müssen die Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald der Verdacht gegen eine Person nicht mehr besteht. Wenn für die zugrunde liegenden nationalen Datenbanken kürzere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, muss der eingebende Mitgliedstaat die Daten auch aus dem ANS löschen. In keinem Fall darf die Aufbewahrungsfrist mehr als zehn Jahre betragen. Bei Ablauf der entsprechenden maximalen Aufbewahrungsfrist werden die Dateien automatisch gelöscht.

Darüber hinaus wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten über die Nutzer des Systems (bevollmächtigte Bedienstete des OLAF und nationale benannte zuständige Behörden – z. B. Name, Zugangsrechte, Behörde, der sie angehören) gespeichert.

Die Dateien in dem System können lediglich von bevollmächtigten Nutzern erstellt werden.² Die Datenfelder für Eintragungen zur „Person“ lauten folgendermaßen:

1. Vorname
2. Familienname
3. Mädchenname
4. angenommener Name
5. Geburtsdatum
6. Geschlecht
7. betroffener Bereich (Drop-down-Menü, z. B. Tabakschmuggel, Beschlagnahme von Bargeld usw.)
8. Status (gemäß der Liste von Kategorien betroffener Personen oben)
9. Aktenzeichen der nationalen Ermittlungen.

Mindestens ein Datenfeld von 1, 2 und 4 muss ausgefüllt werden; die Felder 7-9 müssen ausgefüllt werden. Im Abschnitt über die Datenkategorien im Meldeformular heißt es, dass keine Daten, die unter Artikel 10 fallen, in dem System enthalten sind. Die Dateien können von der Behörde, die die Dateien ins System eingespeist hat, aktualisiert werden (z. B. Hinzufügung neuer angenommener Namen, Änderung des Status).

Systemnutzer können Suchanfragen mit den Namen und den angenommenen Namen der Verdächtigen starten (es gibt sowohl eine „genaue“ Suche als auch eine Suche „schließt ein“ Suche; bei letzterer gibt es eine Mindestlänge für den Suchbegriff). Es ist nicht möglich, mit dem nationalen Aktenzeichen eines Falls zu suchen.

Im Falle von Treffern werden die Nutzer darüber unterrichtet, welche Behörde im Besitz der Informationen über die fragliche Person ist, und darüber, welches Aktenzeichen die Behörde benutzt. Diese Informationen können anschließend genutzt werden, um sich wegen Hilfestellung oder der Bereitstellung von Informationen an sie gemäß den geltenden Zollbestimmungen an die entsprechende Behörde zu wenden.³

¹ Die nationalen Behörden haben das Recht, ihre Fälle, die für das Ziel des ANS gemäß Definition in Artikel 41a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung erheblich sind, hochzuladen.

² Das System unterscheidet zwischen „normalen“ Nutzern, deren Entwurfsdateien von einem „privilegierten“ Nutzer vor der Veröffentlichung im System validiert werden muss, und „privilegierten“ Nutzern, deren Fälle ohne diesen zusätzlichen Validierungsschritt veröffentlicht werden.

³ Siehe Artikel 4 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung.

Betroffene Personen können von ihrem Recht Gebrauch machen, indem sie sich an das OLAF wenden; dieses kann Einschränkungen auferlegen. Auf der Website des OLAF steht eine Datenschutzerklärung zur Verfügung.

Listen der Behörden, die Zugang zum ANS haben und dieses nutzen dürfen (einschließlich der Zahl der bevollmächtigten Beschäftigten in jeder Behörde) wurden veröffentlicht.⁴

[...]

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Die hier analysierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch ein Unionsorgan bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt automatisch. Aus diesem Grund findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) Anwendung.

Grundsätzlich unterzieht der EDSB nicht Instrumente oder Tools einer Vorabkontrolle, sondern Verfahren, die von Unionsorganen genutzt werden. Vor diesem Hintergrund stellen das Hosting des ANS und dessen Nutzung durch das OLAF eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, [...] vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen solche Risiken wahrscheinlich sind.

Die Meldung erwähnt die Buchstaben a bis c von Artikel 27 Absatz 2 als solche Risiken aufgrund der Verarbeitung.

Buchstabe a bezieht sich unter anderem auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen. Das wichtigste Ziel des ANS besteht darin, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten solche Daten zur Verfügung zu stellen.

In der Meldung wurde zudem der Buchstabe b dieses Artikels genannt, der sich auf Verarbeitungen bezieht, die dazu bestimmt sind, die betroffene Person zu bewerten. Das ANS informiert seine Nutzer nur darüber, ob eine bestimmte Person/ein bestimmtes Unternehmen Gegenstand einer Ermittlung der Zollbehörden in einem Mitgliedstaat ist/war. Dies ist eine Tatsachenfeststellung: Entweder läuft/lief eine Ermittlung oder nicht. Das ANS selbst erlaubt keine weitere Bewertung.

Buchstabe c bezieht sich auf Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder Unionsrechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von zu unterschiedlichen Zwecken verarbeiteten Daten ermöglichen. Da eine „Verknüpfung“ (durch Erstellung eines Index) unterschiedlicher Datenbanken den Zweck des ANS darstellt, wird dies ausdrücklich im Unionsrecht vorgesehen (Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung, Titel Va). Aus diesem Grund findet Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c keine Anwendung. Auf jeden Fall unterliegt das ANS einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a.

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 11-32.

Da die Vorabkontrolle dem Zweck dient, Situationen aufzudecken, bei denen das Auftreten von bestimmten Risiken wahrscheinlich ist, sollte eine Stellungnahme durch den EDSB vor dem Beginn der Verarbeitung erfolgen. In diesem Fall jedoch hat die Verarbeitung bereits begonnen. Etwaige Empfehlungen des EDSB müssen daher noch entsprechend umgesetzt werden.

Die Meldung des DSB ging am 9. September 2013 ein. Da es sich hierbei um einen „Ex-post“-Fall handelt, findet die Zweimonatsfrist keine Anwendung. Der Fall wurde nach bestem Bemühen bearbeitet. Am 18. September 2013 stellte der EDSB Fragen zur Meldung, die Antworten gingen am 15. November 2013 ein. Am 16. und 17. Dezember 2013 führte der EDSB beim OLAF eine Inspektion durch, in deren Anwendungsbereich auch das ANS fiel. Am 27. November 2014 wurde der Entwurf einer Stellungnahme zur Abgabe von Kommentaren an den DSB gesandt; am 12. Dezember 2014 bestätigte der DSB, dass das OLAF keine Anmerkungen zu machen hatte.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Grundlagen für die Rechtmäßigkeit werden in Artikel 5 der Verordnung aufgeführt. In Artikel 5 Buchstabe a werden Verarbeitungen genannt, die *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [sind], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird“*.

Das ANS wird auf Grundlage von Titel Va (Artikel 41 Buchstabe a bis d) der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung eingerichtet, in dem sowohl die Zwecke des Systems als auch die spezifischen Regeln für die Nutzung, Aufbewahrungsfristen und sonstige Aspekte festgelegt sind.⁵ Das System dient der Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei zollrechtlichen Untersuchungen und der Überwachung der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und der Union.

Demzufolge ist die Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung prinzipiell rechtmäßig.

3.3. Verantwortung für die Verarbeitung

In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung wird *„für die Verarbeitung Verantwortlicher“* definiert als *„das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“*. Die Frage, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, basiert auf der Frage, wer die Verarbeitung tatsächlich vornimmt.

Die Meldung bezog sich nur auf einen Beamten des OLAF als die Person, die für die Verarbeitung verantwortlich ist. Der EDSB stellt fest, dass das OLAF als Einrichtung der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und dass, auch wenn ein Beamter, sofern dies erforderlich ist, als der „in der Praxis für die Verarbeitung Verantwortliche“ betrachtet oder als Ansprechpartner angegeben werden kann, die Verantwortung letztendlich bei der Einrichtung liegt.

⁵ Bei Angelegenheiten, die nicht spezifisch in Titel Va geregelt werden, gelten die Bestimmungen in Titel V des Zollinformationssystems entsprechend (siehe Artikel 41a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/1997).

Darüber hinaus geht aus der Beschreibung der Verarbeitungen eindeutig hervor, dass neben dem OLAF auch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten als für die Verarbeitung Verantwortliche betrachtet werden sollten.

Der Aufbau des Systems impliziert, dass einige der Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen durch das OLAF nicht ausgeführt werden können, sondern nur durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung beispielsweise ist der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Datenqualität eingehalten wird. Das OLAF kann zwar hierzu beitragen, indem das System so aufgebaut wird, dass eindeutig unerhebliche Daten nicht verarbeitet werden können, und Informationen zur sachgemäßen Nutzung bereitgestellt werden, das tatsächliche Hochladen und Ändern von Daten, die Entscheidung, ob die Speicherfristen für „Verdachtsfälle“ verlängert werden sollten oder nicht, sowie die konkrete Prüfung, welche Daten hochgeladen werden sollten, erfolgen jedoch durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. In gleicher Weise muss, da nur die zuständigen Behörden in der Lage sind, Daten zu ändern, die von ihnen hochgeladen wurden, das Recht auf Berichtigung, das gemäß Artikel 14 dem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegt, von ihnen sichergestellt werden. Dies zeigt, dass sie nicht einfach nur als Nutzer des Systems betrachtet werden können.

In dieser Hinsicht gleicht das ANS anderen IT-Großsystemen, etwa dem Schengener Informationssystem oder dem Zollinformationssystem, bei dem ein Organ der Union für die Einrichtung und das betriebliche Management zuständig ist, jedoch nicht tatsächlich die Daten in das System hochlädt. Das OLAF ist die Partei, die das ANS aufbaut und die Genehmigung in der rechtlichen Grundlage konkret ausgestaltet. In diesem Sinne bestimmt es (teilweise) über die Mittel und die Zwecke der Verarbeitung. Im Gegenzug sind die zuständigen Behörden mehr als einfach nur Nutzer des Systems und bestimmen teilweise über den Zweck der Verarbeitung. Es ist somit angemessen, die zuständigen Behörden als mit dem System verbunden und das OLAF als einen für die Verarbeitung Mitverantwortlichen für die Systeme zu betrachten. Dies hat auch Auswirkungen auf die Haftung, wobei jeder für die Verarbeitung Verantwortliche für die eigenen Verarbeitungen verantwortlich ist. Das OLAF ist für das Management des Zentralsystems, einschließlich dessen Sicherheit, verantwortlich. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sind für das Hochladen und die Änderung von Daten und ihre eigene Nutzung der Systeme verantwortlich.

Empfehlung: Die Mitverantwortung des OLAF und der nationalen zuständigen Behörden für die Verarbeitung wie oben ausgeführt sollte sich in dem Meldeformular und den Informationen für die betroffenen Personen widerspiegeln.

3.4. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Personenbezogene Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen betreffen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies durch die Verträge oder andere auf deren Grundlage erlassene Rechtsakte (Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung) genehmigt wurde.

Das ANS erfüllt diese Anforderung, da die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit (mutmaßlichen) Straftaten und Verurteilungen ausdrücklich in Artikel 41 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung erwähnt wird.

Der Abschnitt über die Datenkategorien im Meldeformular besagt, dass keine Daten, die unter Artikel 10 fallen, in dem System enthalten sind. Wie im Abschnitt der Meldung über die Grundlagen für die Vorabkontrolle zu Recht ausgeführt wird, ist dies nicht der Fall. Obgleich

keine detaillierten Informationen über die (mutmaßlichen) Straftaten in das System aufgenommen werden, bedeutet allein die Tatsache, dass eine Person darin auftaucht, dass diese wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder die Agrarregelung Gegenstand einer Ermittlung war oder deswegen verurteilt wurde; solche Informationen fallen bereits unter Artikel 10 Absatz 5.

Empfehlung: Korrigieren Sie den Abschnitt über die Datenkategorien in dem Meldeformular und legen Sie dem EDSB eine aktualisierte Fassung vor.

3.5. Datenqualität

Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Die Datenkategorien, die in dem System enthalten sein können, entsprechen dem Zweck, herauszufinden, ob andere Behörden gegen dieselbe Person ermitteln/ermittelt haben, sind dafür erheblich und gehen nicht darüber hinaus; Geburtsdaten können helfen, Personen mit demselben Namen zu unterscheiden. Die Aufnahme des Geschlechts der betreffenden Personen geht ebenfalls nicht über den Zweck hinaus. Informationen über den Inhalt der Ermittlungen/Verurteilungen (abgesehen vom betroffenen Bereich) werden bei einem Suchergebnis nicht bereitgestellt. Solche Informationen müssten über den Mechanismus für gegenseitige Amtshilfe auf Grundlage von Verordnung (EG) Nr. 515/1997 in der geänderten Fassung oder durch eine bilaterale Zusammenarbeit eingeholt werden. Beide Lösungen liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Meldung für die Zwecke der Vorabkontrolle.

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung der Daten (auch wenn eine Reihe von Einschränkungen anwendbar sein kann, siehe 3.7 unten), wodurch es ebenfalls möglich ist, für die Qualität der Daten zu sorgen.

Da der Inhalt des Systems von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt wird, ist es in erster Linie deren Pflicht, sicherzustellen, dass der Inhalt der im System enthaltenen Dateien sachlich richtig und auf dem neuesten Stand ist. Trotzdem sollte das OLAF sicherstellen, dass den Behörden der Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen bekannt sind (insbesondere im Rahmen von Artikel 41d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 515/1997), z. B. indem regelmäßig darauf hingewiesen wird, bewährte Verfahren verbreitet oder andere Maßnahmen ergriffen werden.

3.6. Datenaufbewahrung

Generell sollten personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Im Falle des ANS werden die maximalen Aufbewahrungsfristen in der Verordnung, durch die das System eingerichtet wird, aufgeführt. Bei Ablauf der maximalen Aufbewahrungsfrist werden die Dateien automatisch gelöscht. Kombinierte Zeiträume dürfen nicht mehr als zehn Jahre betragen. Gemäß Artikel 41d Absatz 2 werden personenbezogene Daten auch unverzüglich (d. h. vor Ablauf der Standardaufbewahrungsfrist) gelöscht, sobald nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Informationen in das System eingegeben hat, der Verdacht gegen die betroffene Person nicht mehr besteht oder wenn die Aufbewahrungsfrist der zugrunde liegenden nationalen Datenbank abläuft.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In der Datenschutzerklärung werden die betroffenen Personen darüber informiert, dass sie das Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten haben; die Erklärung enthält zu diesem Zweck Kontaktdaten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, wobei angemerkt werden muss, dass die Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis c Anwendung finden können.

Die Buchstaben a⁶ und b⁷ sind an dieser Stelle die wichtigsten Fälle. Angesichts des Inhalts des ANS können solche Einschränkungen erforderlich sein, insbesondere bei erhaltenen Anfragen, wenn sich ein Fall noch in der Verdachtsphase befindet. Die Verweigerung der Auskunft und/oder der Berichtigung sollte stets auf Grundlage einer Analyse des Einzelfalles erfolgen.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffene Person

In Artikel 12 der Verordnung wird aufgeführt, welche Informationen der betroffenen Person erteilt werden müssen, wenn die Daten nicht direkt bei ihr erhoben werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist es zulässig, unter bestimmten Bedingungen auf personalisierte Informationen zu verzichten.

Das OLAF hat zum ANS eine Datenschutzerklärung auf seiner Website veröffentlicht. Listen mit den Behörden, die Zugang zum ANS haben, wurden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit den dem OLAF zur Verfügung stehenden Informationen, die insbesondere Informationen zur Anschrift ausschließen, wäre es für das OLAF schwierig, darin enthaltene Personen einzeln zu kontaktieren. Aus diesem Grund ist es annehmbar, dass das OLAF nicht allen aufgeführten Personen personalisierte Informationen bereitstellt.

Trotzdem sollte das OLAF die Mitgliedstaaten auffordern, einen Verweis auf das ANS in die Informationen aufzunehmen, die diese den betroffenen Personen nach ihren jeweiligen nationalen Bestimmungen erteilen (sowohl allgemein als auch personalisiert). Die Einfügung eines Links zu den Listen der Behörden mit Zugang in die Datenschutzerklärung des OLAF könnte ebenfalls die Transparenz erhöhen.

Empfehlung: Fordern Sie die Mitgliedstaaten auf, einen Verweis auf das ANS in die Informationen aufzunehmen, die diese den betroffenen Personen nach ihren jeweiligen nationalen Bestimmungen erteilen (sowohl allgemein als auch personalisiert). Fügen Sie einen Link zu den Listen der Behörden mit Zugang zum ANS in die Datenschutzerklärung des OLAF ein.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerungen

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen werden vollständig berücksichtigt. Es sei noch einmal daran erinnert, dass der der EDSB empfiehlt, dass das OLAF:

⁶ Ermöglicht Einschränkungen insoweit, als sie notwendig sind für „die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten“.

⁷ Ermöglicht Einschränkungen insoweit, als sie notwendig sind für „ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats“.

- in dem Meldeformular und den Informationen für die betroffenen Personen auf die gemeinsame Verantwortung des OLAF und der nationalen zuständigen Behörden für die Verarbeitung hinweist;
- den Abschnitt über die Datenkategorien in dem Meldeformular korrigiert und dem EDSB eine aktualisierte Fassung vorlegt;
- einen Link zu den Listen der Behörden mit Zugang zum ANS in die Datenschutzerklärung des OLAF einfügt.

Der EDSB erwartet, dass das OLAF die Empfehlungen entsprechend umsetzt, und schließt diesen Fall.

Brüssel, den 17. Dezember 2014

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Europäischer Datenschutzbeauftragter